

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Regenstauf vom 13.07.2017

Der Markt Regenstauf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung
folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform der bestehenden Einrichtungen

Der Markt Regenstauf betreibt folgende Kindertageseinrichtungen

- **Kindergarten und Kinderkrippe am Diesenbach**, Sandstraße 19a,
- **Kindergarten am Märchenbrunnen**, Johann-Strauß-Straße 1,
- **Kindergarten Sonnenschein**, Am Sportplatz 1,
- **Kinderkrippe am Märchenbrunnen**, Am Grasigen Weg 7,
- **Eckert Kinderhaus** (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort), Dr.-Robert-Eckert-Str. 3

als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Regenstauf sind nach Art. 2 Abs.1 und Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) familienergänzende und beratende Einrichtungen im vorschulischen Bereich zur Förderung der Basiskompetenz der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Kindertageseinrichtungen werden unterschieden nach Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten.

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

(2) In den Kindertageseinrichtungen können integrative Gruppen eingerichtet bzw. Einzelintegrationen angeboten werden, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung von entsprechenden Zuschüssen gegeben sind. In dieser Gruppe werden von Behinderung bedrohte, behinderte, entwicklungsverzögerte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut. Ziel der Integrationsarbeit ist das gemeinsame Aufwachsen aller Kinder.

§ 3

Aufnahme

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und dem Markt Regenstauf.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl in den jeweiligen Einrichtungen vom Träger unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird.

(3) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinderkrippe

- a) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- b) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
- d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- e) Wohnortnähe.

2. Kindergarten

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- d) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer

beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.

e) Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

f) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).

g) Wohnortnähe.

3. Kinderhort

a) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.

b) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.

c) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.

d) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).

e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.

Die Dringlichkeit ist auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 SGB I) nicht in der Marktgemeinde haben, können in eine Einrichtungen aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

(5) Kinder ohne Betreuungsanspruch (z.B. Kurzbetreuung) können im Rahmen einer Sondervereinbarung bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.

(6) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung persönlich vorzustellen. Die Termine zur Anmeldung werden im Amts- und Mitteilungsblatt (31.01. des Jahres) veröffentlicht.

(7) Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes trifft der Träger.

(8) Kinder werden in der jeweiligen Einrichtung grundsätzlich für ein Besuchsjahr aufgenommen. Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während eines Besuchsjahres erfolgt in der Regel ausschließlich aus pädagogischen Gründen mit Zustimmung des Trägers.

(9) In die Krippe werden Kinder erst nach Vollendung des sechsten Lebensmonats aufgenommen. Für den Kindergarten soll das Kind mindestens den 33. Lebensmonat (zwei Jahre und neun Monate) vollendet haben.

§ 4

Öffnungszeiten, Buchungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an den Werktagen, mit Ausnahme Samstag, geöffnet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen haben pro Jahr an 30 Tagen geschlossen (Schließtage). Die Schließtage werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung zum Beginn des Besuchsjahres festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Öffnungszeit zusätzlich vorübergehend eingeschränkt oder die Kindertageseinrichtung ganz geschlossen werden.

(4) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen, wobei eine Mindestbuchungszeit von vier Stunden täglich nicht unterschritten werden kann. Ausgenommen hiervon sind die Buchungszeiten im Hort (gemäß Artikel 2 Abs. 5 BayKiBiG). Die Kernzeit ist verbindlich einzuhalten. Plätze können nur durchgehend (Mo-Fr) tagesgleich gebucht werden. Je Kinderkrippe können jedoch bis zu 4 Plätze auf je 2 Kinder geteilt werden, sofern ein Partnerkind zur Verfügung steht.

(5) Die jeweilige Buchungszeit wird in der Anlage zum Betreuungsvertrag festgelegt. Eine unterjährige Änderung der Buchungszeit ist mit einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende möglich. Das Verlangen muss schriftlich erfolgen.

(6) Die Eltern sind gehalten, die Buchungszeiten einzuhalten; im Interesse der pädagogischen Zielsetzung soll der regelmäßige Besuch (insbesondere zu den Kernzeiten) der Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein. Eine ständige Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit führt zu einer Höherstufung in der Buchungszeit.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch gesonderte Satzung festgesetzt.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich nur auf die Buchungszeiten und den Bereich der Einrichtung bzw. bei Verlassen der Einrichtung auf Weisung und in Begleitung des Personals. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind von der Begleitperson dem Personal persönlich übergeben wird und endet, sobald das Kind von der Begleitperson persönlich in Empfang genommen wird. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt die

Aufsichtspflicht den Eltern. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind als Begleitpersonen zum Bringen und Abholen des Kindes ausgeschlossen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer zum Abholen des Kindes von der Einrichtung oder von der Bushaltestelle berechtigt ist. Die Erklärung erfolgt mit einer Anlage zum Betreuungsvertrag.

(3) Sofern der Träger zu bestimmten Zeiten einen Bus für die Fahrt zu der bzw. von der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellt, beginnt die Aufsicht über diese Kinder mit dem Besteigen und endet mit dem Verlassen des Busses bzw. beim Betreten der Kindertageseinrichtung. Diese Aufsicht erfolgt durch Personal des Busunternehmers.

§ 7

Krankheiten, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind oder Parasiten aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen nicht besuchen. Leidet das Kind an einer in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit oder ist dessen verdächtig oder verlaust, ist die Einrichtung unverzüglich von der Erkrankung und der Art der Krankheit zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind im Übrigen der Einrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Krankheitsdauer mitzuteilen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Erkrankt das Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder werden Krankheitsanzeichen während der Betreuungszeit sichtbar, haben die Personensorgeberechtigten das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(6) Kindern werden grundsätzlich keine Medikamente und Naturheilmittel verabreicht. Ist die regelmäßige Einnahme von Medikamenten aufgrund ärztlicher Verordnung notwendig, wird im Einzelfall nach Vorlage eines Behandlungsplanes eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

(7) Näheres regelt die jeweils gültige Fassung des Betreuungsvertrags einschließlich Anlagen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch

Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen die Bestimmungen dieser Satzung, den Betreuungsvertrag oder gegen berechnigte Anweisungen des Personals kann das Kind mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

(3) Im Übrigen ist eine Kündigung durch den Träger aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere

- wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen dies im Interesse des Kindes erforderlich machen,
- wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
- wenn erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- wenn sich nach einmonatiger Probezeit herausstellt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.

(4) Ein Rückstand in der Gebührenschild von mehr als zwei Monaten führt ebenfalls zum Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Beendigung des Besuchs

(1) Die Eltern können den Besuch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(2) Bei Übertritt eines Kindes in die Schule endet der Besuch im Regelfall zum 31.08. des Jahres. Wechselt ein Kind aus der Kinderkrippe in den Kindergarten, wird für den Besuch des Kindergartens ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dies gilt auch beim Übertritt in den Hort. Der Besuch in der Kinderkrippe endet mit Wirksamkeit des neuen Betreuungsvertrages. Der Besuch des Kindergartens endet mit Wirksamkeit des neuen Betreuungsvertrages für den Hort.

(3) Nach Abschluss eines Betreuungsvertrages kann der Besuch der Kindertageseinrichtung erstmals zum Ende des ersten Betreuungsmonats laut der Anlage zum Betreuungsvertrag gekündigt werden.

(4) Eine einvernehmliche Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Besuchs ist jederzeit möglich.

§ 10

Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanmeldung ist nicht notwendig, wenn das Kind bereits im Vorjahr (bis zum 31.08.) die Einrichtung besucht hat.

§ 11

Elternvertretung

In den Kindertageseinrichtungen soll jeweils ein Elternbeirat gebildet werden. Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus den Bestimmungen des BayKiBiG mit den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 12

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher an einem regelmäßigen Informationsaustausch bei Tür- und Angelgesprächen sowie bei geplanten Entwicklungsgesprächen mitwirken.

(2) Die Eltern informieren sich bereits bei der Anmeldung über die Konzeption der Einrichtung.

(3) In der Kinderkrippe nehmen sich die Eltern Zeit für eine behutsame Eingewöhnung Ihres Kindes.

(4) Die Eltern verpflichten sich, dass sie über die bei Mitarbeit oder Hospitation gewonnenen Informationen in Bezug auf andere Kinder und Familien Verschwiegenheit bewahren.

(5) Die Eltern besuchen regelmäßig angebotene Elternabende.

§ 13

Unfallversicherung

Für die Benutzer der Kindertageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Einrichtung oder auf dem Weg von oder zur Einrichtung erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren.

§ 14

Haftung

Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur

dann, wenn eine Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, insoweit ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Besuchsjahr 2017/2018 und die dafür abgeschlossenen Betreuungsverträge. Die bisherige Satzung vom 01.12.2005, zuletzt geändert am 01.09.2011, tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft.

Regenstauf, den 13.07.2017

Böhringer,
1. Bürgermeister